

mehr gehäuffet worden, daß das Consistorium zu deren Entscheidung kein ander Fundament, als die Observantz jeden Ohrts, nehmen können, welche aber dergestalt differiret, daß an vielen und meisten Ohrten die Köhler und Brinckfeger, mit denen Meyern und Halb-Meyern einen gleichen Strang zu ziehen, angehalten worden.

Da aber an sich unbillig, ja öfters ohnmöglich ist, daß ein armer Köhler mit denen Meyern gleich beytragen könne, die Ausfindung der Observantz auch zu beständigem Streit, und verderblichen Processen, wodurch beyde Partheyen ruiniret werden, Anlaß giebet; So haben Wir zu Abhelfung dieser inconvenientz beygehende Verordnung entwerffen lassen, worinne Wir, daß solche Baukosten, nach dem bisher üblichen Fueß der Contribution, als dem billigsten modo contribuendi, aufgebracht werden sollen, festgestellet, und haben demselben und Euch solchen Entwurff zu Einbringung, Ihrer etwa dabey habenden Bedencklichkeiten, vor der publication, hiebey communiciren wollen, und verbleiben Ihnen übrigenß zu freundlichen Diensten geßißen und geneigt.

Hannover, den 22. October 1726.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Rähte.

F. W. Ehr. v. Goerß.

An die Lüneburgsch. Landstände.

Georg, König und Chur-Fürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen, was gestalt bey hin und wieder nöthig befundenem Bau und Reparation einiger Kirchen, auch Capellen und anderer Geistlicher Gebäude, zwischen Unseren Unterthanen undt Kirchspiels-Eingesessenen auf dem platten Lande verschiedene kostbare Processe daher entstanden, daß die Meyer- undt Ackerleute mit denen Halb-Meyern, Köhlern und Brinckfegern, wegen der proportion des Beytrags zu denen erfordernten Bau- und Reparations-Kosten, sich nicht vergleichen können, sondern allerseits Interessenten sich bald auf dieses bald auf jenes Herkommen und Observantz beruffen wollen.

Und Wir darauf aus Landesväterlicher Vorsorge allergnädigst beschloßen, hierunter eine gewisse General-Verordnung zu stellen, wodurch dergleichen Streitigkeiten verhütet werden und in künftigen solchen Fällen keine Irrungen zwischen denen Landleuten mehr entstehen mögen; Also setzen und wollen Wir hiermit und Kraft dieses, daß in Unseren Fürstenthümern Calenberg, Celle und Grubenhagen, auch denen Graffschafften Hoya und Diepholz, so oft daselbst etwa Kirchen oder Capellen, auch Pfarr-, Schuel-, Küster- und Wittwen-Häuser und andere Geistliche Gebäude, zu erbauen oder zu repariren sehn werden, die Eingepfarrete, welche zu dergleichen Kosten und Ausgaben zu concurriren schuldig und mit anderen erweißlichen Privilegiis nicht versehen sehn, dazu hinführo und von nun an durchgehends nicht anders, als nach dem Fueß der Contribution beytragen, und sich dessen nicht weigern, oder gewärtigen sollen, daß von denen Wiederspessigen undt seumseligen das gebührende Quantum ohne alles Nachsehen executive beygetrieben werde.

Wie Wir dan allen Unterthanen jektbesagter Unserer Fürstenthümer und Graffschafften, daß hiernach ein jeder sich seines Ohrts beständig achte, hierdurch zugleich ernstlich anbefehlen. Und damit diese Unsere Verordnung zu jedermans Wißenschafft umbdomehr gelangen möge, soll selbige nicht nur gewöhnlicher Ohrten öffentlich affigiret, sondern auch von denen Canzeln verlesen werden.

Geben Hannover den

Ad Mandatum ꝛc.